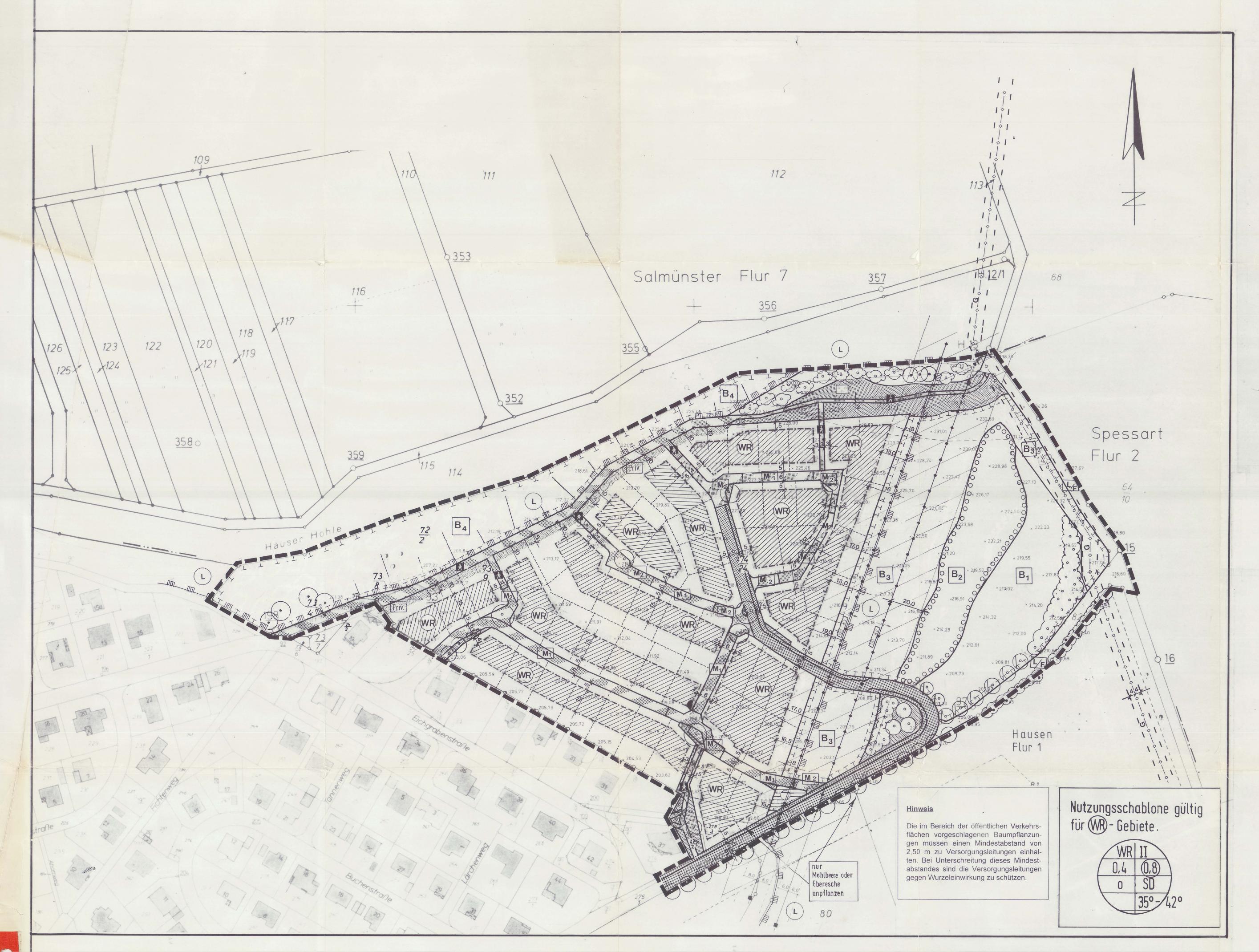
# Bebauungsplan "Nördliche Vorderäcker" Bad Soden - Salmünster









# Teil A der Satzung: ZEICHENERKLÄRUNG

#### Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse (0,8) Geschoßflächenzahl o SD Dachform

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 1, 3 BauNVO)

Reines Wohngebiet

nicht überbaubare Teilfläche

35°-42 Dachneigung

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (GFZ) Grundflächenzahl (GRZ)

Zahl der Vollgeschosse + Dachgeschoß als

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Dachform (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO)

offene Bauweise

---- Baugrenze

----- Straßenbegrenzungslinie

#### 6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen / Fahrverkehr

landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Mischverkehr (Fahrverkehr/Fußgänger)

versickerungsfähige Pflasterung

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 12, 14 u. (6) BauGB)

Regenrückhaltebauwerk

#### 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

→ G → Ferngasleitung mit beidseitigem – Grunddienstbarkeitsstreifen + Hochspannungsleitung, oberirdisch

von Bebauung und hochwachsenden Gehölzen freizuhaltender Bereich

#### 9. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Verkehrsbegleitende Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Land-schaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Bäumen (gemäß Auswahlliste)

Anpflanzen von Obstbäumen

Anpflanzen von Sträuchern

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme

#### 15. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## 16. Zeichen der Kartenunterlage

7 Flurnummern

Flurstücksgrenzen Flurstücksnummern

Höhenpunkt, m ü. NN

## Teil B der Satzung:

# TEXTFESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) Private Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1. Entlang der an der Anliegerstraße gelegenen Grundstücksgrenze ist ein zwei Meter breiter Streifen auf privater Grundstücksfläche für Stellplatzflächen freizuhalten. Diese Flächen sind einheitlich mit dem Vorgarten als Grünflächen zu gestalten. Befestigungsmöglichkeiten sind Schotterrasen, Rasennoppensteine oder eine wassergebundene Decke.

2. Vor der Garage ist eine Stellplatzfläche mit mindestens 5 m Länge auf den eigenen Grundstücken anzuordnen. Die Zufahrten sind als einzelne Fahrstreifen oder mit Rasennoppensteinen auszuführen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3. Zur Verminderung der Abflußraten von Oberflächenwasser sind Anlagen zur Versickerung oder Speicherung und Nutzung von auf Dachflächen aufgefangenem Regenwasser vorzusehen.

4. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind vorrangig vorhandene Mähwiesen zu erhalten; soweit öffentliche Grünflächen neu hergestellt werden, sind sie als Mähwiesen und Wildrasenflächen (artenreiche Ansaat) zu gestalten, die außerhalb der Funktionsflächen (Spiel-, Sitz- und Liegeflächen) lediglich zweimal jährlich gemäht und nicht gedüngt werden.

5. Teilfläche B1: Entwicklungsziel Gehölzsukzession. Es erfolgen in der Anfangsphase keinerlei Pflegeeingriffe. Als Initialpflanzung werden auf 15 % der Fläche Arten der Auswahlliste 2 angepflanzt.

Teilfläche B2: Entwicklungsziel Streuobstwiese. Die Fläche wird mit hochstämmigen Obstbäumen mit Abständen von 10 m zwischen den Bäumen und unter den Reihen bepflanzt. Es werden Lokalsorten auf stark wachsender Unterlage oder Sämling angepflanzt. Eine fachgerechte Pflege der Bäume wird sichergestellt. Pflege des Untergrundes wie B 3.

7. Teilfläche B3: Entwicklungsziel artenreiche Mähwiese. Der vorhandene Grünlandbestand wird erhalten. Seine Nutzung wird auf eine zweimalige Mahd im Jahr beschränkt. Die Anwendung jeglicher Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel ist unzulässig.

8. Teilfläche B4: Entwicklungsziel Erhalt naturnaher Gehölzsukzession. Die Fläche wird in ihrem Bestand erhalten. Durch absterbende Einzelgehölze entstehende Bestandslücken werden über natürliche Sukzessionsentwicklung geschlossen. Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9. Einfriedungen zum Straßenraum sind, sofern erwünscht, als lebende Hecken gem. Auswahlliste oder als Staketenzäune anzulegen. Die Anordnung erfolgt mindestens 2 m rückwärts von der an der Anliegerstraße verlaufenden Grundstücksgrenze. An den anderen Grundstücksgrenzen muß kein Abstand einge-

Auswahlliste für lebende Hecken:

 Ligustrum vulgare Hainbuche - Carpinus betulus - Acer campestre

Pflanzgebote zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

10. Je Grundstück sind mindestens 2 Laubbäume gemäß Auswahlliste 1, davon einer im Vorgartenbereich, zu pflanzen, zu erhalten und gegebenenfalls zu er-

Eberesche

Mehlbeere

Apfel, Birne, Kirsche in Sorten)

auf stark wachsender Unterlage

- Prunus avium Acer pseudoplatanus Acer platanoides Carpinus betulus Sorbus aucuparia Sorbus aria Obstbäume (Hochstamm

11. Die nicht überbauten, privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu gestalten; es sind auf mindestens 10 % der Fläche zusammenhängende, landschaftsgerechte Gehölze gemäß Auswahlliste 2 zu pflanzen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Die besonders gekennzeichneten privaten Grünflächen sind zusammenhängend mit Arten der Auswahlliste 1 und 2 (ohne Obstbäume) zu bepflanzen. Die Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Auswahlliste 2:

Pfaffenhütchen Weißdorn rataegus spec. Heckenkirsche Lonicera xylosteum Holunder Sambucus nigra Hartriegel Cornus sanguinea - Prunus spinosa

12. Fensterlose Fassaden sind mindestens zu 40 % mit rankenden Gehölzen zu

13. Zur Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen sind landschaftsgerechte Gehölze gem. Auswahlliste 1. und 2. zu verwenden sowie

Ligustrum vulgare

Traubeneiche - Quercus petraea - Fagus sylvatica

14. Innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung dürfen nur die Arten der Auswahlliste 2 eingesetzt werden.

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 118 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4

15. Bei den geplanten Anpflanzungen entlang der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege ist wie in öffentlichen Grünflächen zu verfahren.

16. Für Anpflanzungen im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind die Arten Acer pseudoplatanus

 Acer platanoides Winterlinde - Tilia cordata oder Eberesche - Sorbus aucuparia

### Bauweise, Bauhöhe:

einzusetzen.

17. Die maximal zulässigen Traufhöhen werden wie folgt festgesetzt:

talseits max. 6.50 m bergseits max. 5,50 m

gemessen an Außenkante Wand am tiefsten Geländepunkt des vorhandenen Die maximale Firsthöhe darf 11,00 m nicht überschreiten.

Bezugspunkte sind die für das Gebiet ermittelten Höhenpunkte in Meter über

#### Dachgestaltung:

18. Flachdächer sind nicht zulässig.

19. Gauben in der Dachfläche sind mit einer maximalen Länge von 2,50 m je Gaube zulässig. Die Summe aller Gaubenbreiten darf 40 % der jeweiligen Außenwandlänge nicht übersteigen.

20. Die Dacheindeckungsmaterialien müssen in ziegelbraun oder ziegelrot gehal-

# Maßnahmen zur Begrenzung der Oberflächenversiegelung und der Abflußrate von

21. Zusätzlich zur Gebäudegrundfläche wird die maximal versiegelte Fläche auf 8% der Grundstücksfläche beschränkt.

22. Um die Abflußrate von Oberflächenwasser im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden alle besonders gekennzeichneten Hauptwege und Teile der Mischverkehrsflächen mit versickerungsfähiger Pflasterung (M2) ausgeführt.

23. Fußwege (siehe besondere Kennzeichnung) werden nur in wassergebundener

#### C. Nachrichtliche Übernahme 24. Gemäß der Heilquellenschutzgebietsverordnung (Staatsanzeiger 26/51, S. 362) ist

Hessisches Wassergesetz anzuzeigen.

die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau unzulässig. 25. Lagerungen, Transport oder Umschlag wassergefährdender Stoffe sind gem. § 31

26. Während der Erdarbeiten freigelegte und entdeckte Bodendenkmäler sind gem. § 20 DSchG dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt Bad Soden-Salmünster zu melden. Bis zu einer Entscheidung sind Funde und Fundstellen zu erhalten und zu schützen.

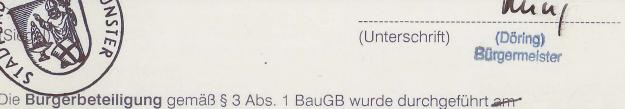
# VERFAHRENSVERMERKE

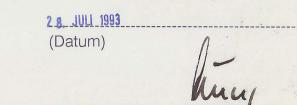
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. 2 7. JULI 1993

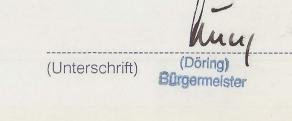


Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Stadtver ordnetenversammlungs beschlossen am 23.41.4992

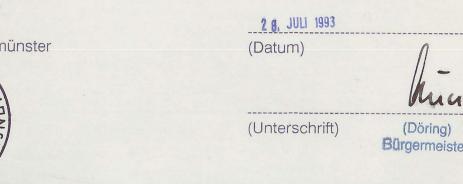






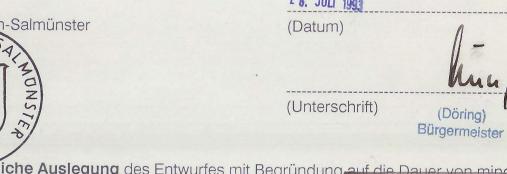


Die Stadt<del>verordhetenversammlung</del> hat den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 10.5.93



Vom 22.3.93 bis 30.4.93 gem Amisblatt vom 12.3.93, Nr. 6193

ie <del>instgernä</del>ße Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und legungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich durch *Amfsblatt Nr. 13 | 93* am 21.5.93



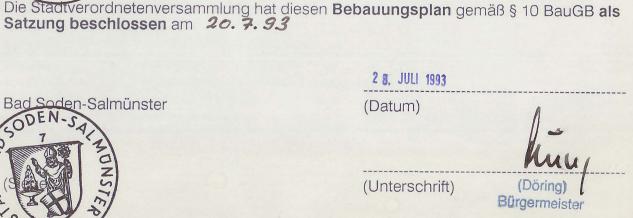
Die **offentliche Auslegung** des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom St. Nobau Erl. Vom bis 1.6.93 bis 18.6.93 einschließlich



(Unterschrift)

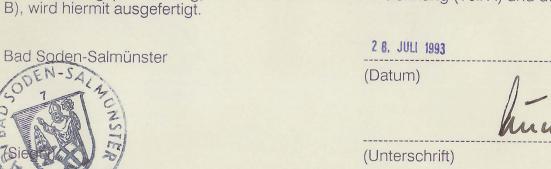
2 8. JULI 1993

(Datum)



Dieser Plan wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidenten in Darmstadt angezeigt am 29.7.93





Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 30.07.4993 ist am 13.08.93 gemäß § 12 BauGB ortsüblich **bekanntgemacht** worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung **Bad Soden-Salmünster**, **Rathaus**, **Salmünster**, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.





GESELLSCHAFT FÜR

KOMMUNALBETREUUNG

Datum

Landschaftsplan "Nördliche Vorderäcker"

Bebauungsplan mit

integriertem

LANDGRAF-FRIEDRICH-STR. 9 6380 BAD HOMBURG v.d.H. Telefon 06172/36004 der Stadt Bad Soden-Salmünster



Maβstab Datum gez. 1:1000 **07/93** Le/Pal